



# AMTSBLATT DER GEMEINDE SONSBECK

- Amtliches Verkündungsblatt -

---

31. Jahrgang

Sonsbeck, 31. Mai 2017

Nr. 09/2017

---

## INHALTSVERZEICHNIS

S E I T E

Bekanntmachung über die Durchführung zur 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Labbeck Nr. 7a „Wochenendhausgebiet“	2 – 5
---	-------

---

Herausgeber:

Verantwortlich für den Inhalt:

Erscheinungsweise:

Der Bürgermeister der Gemeinde Sonsbeck, 47665 Sonsbeck, Herrenstraße 2, Rathaus  
Bürgermeister Heiko Schmidt  
nach Bedarf

Bezug:

Abholung im Rathaus; auf Wunsch Zustellung gegen Erstattung des Portos nach entsprechendem schriftlichen Antrag an die Gemeinde Sonsbeck.



**Bekanntmachung**

**über die Durchführung**

**zur 2. Änderung und Ergänzung  
des Bebauungsplanes  
Labbeck Nr. 7a  
„Wochenendhausgebiet“**

Der Rat der Gemeinde Sonsbeck hat in seiner Sitzung vom 27.09.2016 folgenden Beschluss gefasst:

„Die anlässlich der Offenlegung eingegangenen Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen. Über die Anregungen wird gem. § 3 (2) BauGB - Anlage 1 - Beschluss gefasst. Ferner wird der zusammenfassende Beschluss über alle verfahrensrelevanten Stellungnahmen gefasst.

Der Rat der Gemeinde Sonsbeck beschließt aufgrund des § 7 Abs. 1 der GO NW, des § 10 BauGB die 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Labbeck Nr. 7a „Wochenendhausgebiet Labbeck“ einschließlich Begründung und Umweltbericht und den wesentlichen, vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen als Satzung. Die Entwurfsbegründung und der Umweltbericht wird gemäß § 3 (2) BauGB als Entscheidungsbegründung und Umweltbericht gemäß § 9 Abs. 8 BauGB übernommen.“

Die obige Bauleitplanung kann ab sofort für jedermann mit Begründung und Umweltbericht im Rathaus Sonsbeck, Herrenstraße 2, Zimmer 6, während der Dienststunden, und zwar von montags – donnerstags 8.00 Uhr – 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr – 16.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr eingesehen werden. Über den Inhalt des Planes, Begründung und Umweltbericht wird auf Verlangen Auskunft erteilt.



**Hinweise:**

1. Eine Entschädigung wegen der 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Labbeck Nr. 7a „Wochenendhausgebiet“ kann der Entschädigungsberechtigte gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt wird.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt gemäß § 44 Abs. 4 BauGB, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

2. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden

1. Eine nach § 214 Abs. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind, unbeachtlich. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.
4. Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerechte abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.
5. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
  - a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Sonsbeck vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vom Rat der Gemeinde Sonsbeck am 27.09.2016 als Satzung beschlossene 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Labbeck Nr. 7a „Wochenendhausgebiet“, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Labbeck Nr. 7a „Wochenendhausgebiet“ in Kraft, gleichzeitig werden die widersprechenden Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes Raum Sonsbeck/Xanten mit der Rechtskraft der 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Labbeck Nr. 7a „Wochenendhausgebiet“ außer Kraft treten.

Ich bestätige hiermit, dass die 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Labbeck Nr. 7a „Wochenendhausgebiet“ mit dem Ratsbeschluss vom 27.09.2016 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Sonsbeck, 30.05.2017

SCHMIDT, Bürgermeister